Rollstuhlgerecht in Stadt Werne e. V.

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung die internen Abläufe, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie organisatorische und verwaltungsbezogene Einzelheiten des Vereins. Sie dient der Transparenz, Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Vereinsführung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder, Organmitglieder, Beiratsmitglieder sowie für Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind.
(2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, ergänzt diese jedoch verbindlich.
(3) Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
(2) Die Mitgliedsbeiträge betragen derzeit:
a) Einzelmitgliedschaft: 35,00 EUR pro Jahr
b) Familienmitgliedschaft: 50,00 EUR pro Jahr
c) Unternehmensmitgliedschaft: 35,00 EUR pro Jahr
d) Ermäßigte Mitgliedschaft: 25,00 EUR pro Jahr
(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.

§ 3 Ermäßigte Mitgliedschaft

(1) Eine ermäßigte Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
(2) Anspruch auf eine ermäßigte Mitgliedschaft haben insbesondere Personen, die eine der folgenden Leistungen beziehen:
a) Sozialhilfe
b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
c) Sozialgeld oder Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II)
d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
e) BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, sofern die Person nicht bei den Eltern lebt
f) Wohngeld gemäß § 3 Wohngeldgesetz (WoGG)
g) Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61–66) SGB XII
h) Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
i) Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften (Landespflegegeldgesetz), sofern es sich nicht um Pflegegeld nach § 37 SGB XI handelt
j) Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG)
k) Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wurde
l) Volljährige Personen, die in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII)
m) Taubblinde Menschen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
(3) Die Bedürftigkeit ist durch Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides einer Behörde nachzuweisen (z. B. Sozialamt, Jobcenter, Arbeitsagentur, Rentenversicherung).
(4) Der Nachweis ist mindestens alle zwei Jahre erneut vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis, wird automatisch der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 Beitragserhöhung

(1) Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge ist zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen, insbesondere:
a) allgemeine Preissteigerungen (Inflation)
b) gestiegene Betriebs- und Verwaltungskosten
c) erhöhte Projekt- oder Sachkosten
(2) Eine Beitragserhöhung bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
(3) Beitragserhöhungen treten frühestens im folgenden Geschäftsjahr in Kraft.

§ 5 Beitragsrückstände und Mahnverfahren

(1) Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand schriftliche Mahnungen versenden.
(2) Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben werden.
(3) Bestehen Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds gemäß Satzung beschließen.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
(2) Erfasst werden insbesondere:
a) Name, Anschrift
b) Geburtsdatum
c) Telefonnummer, E-Mail-Adresse
d) Bankverbindung
e) Mitgliedschaftsstatus und Beitragsdaten
f) Nachweise zur Beitragsermäßigung
(3) Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.
(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
(6) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Vorstand. Ein Datenschutzbeauftragter kann benannt werden.

§ 7 Kommunikation

(1) Die vereinsinterne Kommunikation kann per Post, E-Mail, Telefon, Videokonferenz oder Messenger-Diensten (z. B. WhatsApp) erfolgen.
(2) Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke.
(3) Mitglieder erklären sich mit der vereinsinternen Nutzung dieser Kommunikationswege einverstanden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium ohne Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis.
(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats werden durch eine gesonderte Beiratsordnung geregelt.

§ 9 Mittelverwendung und Leihgaben

(1) Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
(2) Der Verein kann barrierefreie Hilfsmittel anschaffen und diese im Rahmen von Leih- oder Nutzungsverträgen zeitlich befristet überlassen.
(3) Die Hilfsmittel verbleiben stets im Eigentum des Vereins.

§ 9a Grundsätze der Mittelvergabe und Leihverträge

(1) Die Vergabe finanzieller Mittel oder die Überlassung von vereinseigenen Hilfsmitteln erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags.
(2) Der Antrag muss eine nachvollziehbare Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie einen Nachweis der Zweckbindung enthalten.
(3) Bei finanziellen Förderungen sind mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge unabhängiger Anbieter vorzulegen.
(4) Die Entscheidung über die Mittelvergabe oder Überlassung von Hilfsmitteln trifft der Vorstand durch Beschluss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
(5) Eine Mittelvergabe erfolgt ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften, die sich verpflichten, die Barrierefreiheit gemäß den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.
(6) Nicht genutzte oder nicht vollständig ausgeschöpfte Mittel, die bereits für ein Projekt bewilligt wurden, müssen entweder zurückgezahlt oder für das folgende Jahr reserviert werden. Mittel, die nicht verausgabt wurden, verbleiben auf dem Vereinskonto und können nur für zukünftige Projekte zur Barrierefreiheit oder ähnliche gemeinnützige Vorhaben verwendet werden, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen. (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
(7) Leih- oder Nutzungsverträge werden schriftlich geschlossen. Die überlassenen Hilfsmittel verbleiben im Eigentum des Vereins.
(8) Der Vorstand kann aus organisatorischen, versicherungsrechtlichen oder haftungsbezogenen Gründen für die Dauer der Nutzung eine Mitgliedschaft im Verein verlangen.
Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Leistungen.
Die Entscheidung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke und der Gemeinnützigkeit.

§ 9b Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Mitglieder des Vorstands oder des Beirats dürfen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht mitwirken, wenn sie selbst, nahe Angehörige oder ihnen wirtschaftlich oder persönlich nahestehende Personen unmittelbar oder mittelbar von der Entscheidung betroffen sind.
(2) Eine Befangenheit ist vor Beginn der Beratung unaufgefordert offenzulegen.
(3) Die betroffene Person ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen; dies ist im Protokoll zu vermerken.
(4) Verstöße gegen diese Regelung können zur Rücknahme des Beschlusses und zu vereinsrechtlichen Maßnahmen führen.

§ 9c Dokumentationspflicht bei Mittelvergabe und Leihgaben

(1) Sämtliche Entscheidungen über Mittelvergaben, Leih- oder Nutzungsverträge sind schriftlich zu dokumentieren.
(2) Die Dokumentation muss mindestens enthalten:
a) den Antrag,
b) die Entscheidungsgrundlagen,
c) den Vorstandsbeschluss,
d) ggf. Verträge und Nachweise der Mittelverwendung.
(3) Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.
(4) Die Dokumentation dient insbesondere der Nachweisführung gegenüber Finanzbehörden und Förderstellen.

§ 9d Rückforderung und Zweckverfehlung

(1) Werden bewilligte Mittel oder überlassene Hilfsmittel nicht zweckentsprechend verwendet oder vertragliche Verpflichtungen nicht eingehalten, ist der Verein berechtigt,
a) bewilligte Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern oder
b) Leih- oder Nutzungsverträge fristlos zu kündigen.
(2) Gleiches gilt, wenn falsche oder unvollständige Angaben im Antrag gemacht wurden.
(3) Die Rückforderung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist schriftlich zu begründen.
(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Verwendung von überschüssigen Mitteln

(1) Überschüssige Mittel des Vereins, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Einnahmen erzielt werden, sind zeitnah und ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

(2) Die Mittel werden insbesondere für Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in öffentlich zugänglichen Einrichtungen eingesetzt, um die Zugänglichkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(3) Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich im Einklang mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie den weiteren steuerrechtlichen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit.

(4) Eine Verwendung der Mittel, die zu einer privaten wirtschaftlichen Bereicherung einzelner Personen oder Unternehmen führt, ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung verliehener Hilfsmittel entstehen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10a Haftungsausschluss

(1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die Durchführung, Qualität oder rechtliche Zulässigkeit der durch den Antragsteller oder Nutzer beauftragten baulichen oder technischen Maßnahmen.
(2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung, Genehmigung, Wartung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften liegt ausschließlich beim Antragsteller bzw. Nutzer.

(3) Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Aufwendungsersatz und Ehrenamt

(1) Aufwendungsersatz wird nur für notwendige, angemessene und nachgewiesene Auslagen gewährt, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden und im Interesse des Vereins entstanden sind.
(2) Anspruchsberechtigt sind Vereinsmitglieder, Organmitglieder, Beiratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vereins tätig werden.
(3) Belegpflicht
Aufwendungen werden nur gegen Vorlage prüffähiger Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Tickets) erstattet.
Ohne Beleg besteht kein Erstattungsanspruch. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine vereinfachte Nachweisform zulassen.
(4) Erstattungsfähig sind insbesondere:
a) Fahrt- und Reisekosten
b) Sachkosten (z. B. Arbeitsmaterialien, Software- oder Lizenzkosten)
c) projektbezogene Kosten im Rahmen von Workshops, Schulungen, Gesundheitszeugnissen oder digitalen Assistenzsystemen (z. B. Künstliche Intelligenz)
(5) Fahrt- und Reisekosten werden grundsätzlich nach dem günstigsten zumutbaren Verkehrsmittel erstattet:
a) Privat-PKW: 0,30 € pro gefahrenem Kilometer
b) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Erstattung des tatsächlichen Ticketpreises
c) Taxi / Spezialfahrdienste (z. B. Rollstuhltaxi): nur in begründeten Ausnahmefällen
(6) Die Nutzung von Taxi- oder Spezialfahrdiensten ist nur erstattungsfähig, wenn:
a) öffentliche Verkehrsmittel nicht barrierefrei oder unzumutbar nutzbar sind,
b) gesundheitliche oder behinderungsbedingte Gründe dies erfordern, oder
c) die Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung sonst nicht möglich wäre.
Taxi- und Fahrdienstkosten bedürfen in der Regel einer vorherigen Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand kann hierfür Höchstbeträge pro Fahrt oder pro Monat festlegen.
(7) Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit beschließen, Ehrenamtspauschalen gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterpauschalen gemäß § 3 Nr. 26 EStG zu gewähren.
(8) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nicht.
Der Vorstand entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie der Gleichbehandlung.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstand, Beirat und beauftragte Personen sind zur Verschwiegenheit über interne und personenbezogene Angelegenheiten verpflichtet.
(2) Die Pflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 12 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
(2) Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

(3) Beschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 13 Rücklagenbildung

(1) Der Verein kann zweckgebundene Rücklagen gemäß § 62 AO bilden.

§ 14 Kein Rechtsanspruch

(1) Aus dieser Geschäftsordnung oder früheren Entscheidungen ergibt sich kein Anspruch auf zukünftige Leistungen.

§ 15 Salvatorische Klausel (Geschäftsordnung)

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung sowie der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommt.
(3) Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten und Verbindlichkeit

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
(2) Sie ist für alle Mitglieder, Organmitglieder, Beiratsmitglieder sowie für im Auftrag des Vereins tätige Personen verbindlich.
(3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Werne, den 01.03.2026

Unterschrift Vorstand

Vor- und Nachname	Unterschrift	Vor- und Nachname	Unterschrift
1. Marius Gellert		3. Sascha Kurech	
2. Annika Garbaczidl		4. Hermann-Peter Steinmüller	